

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Siebzehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 03. Juli 2024 die Siebzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 26. Juli 2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Siebzehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Mai 2024*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 11 Positionslimits

[...]

- (3) Ein Handelsteilnehmer darf ~~keine Transaktionen durchführen, wenn~~
1. ~~dies zu einer Überschreitung eines Positionslimit nicht überschreiten~~s führen würde,
 2. ~~das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder~~
 3. ~~Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen.~~
- (4) ~~Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor oder bestehen nach Auffassung der Geschäftsführung Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, haben die Börsenhändler des zugelassenen Unternehmens und das zugelassene Unternehmen, das die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition bis zum Ende des Handelstages, der auf den Handelstag folgt, an dem das Positionslimit erstmals überschritten wurde, spätestens jedoch innerhalb einer von der Geschäftsführung gesetzten, kürzeren Frist, unverzüglich soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert. Das zugelassene Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.~~

Werden die Positionen nicht innerhalb der in Satz 2 genannten oder innerhalb der einer durch von der die Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist zurückgeführt, ~~so~~kann die Geschäftsführung im Namen und für Rechnung des zugelassenen Unternehmens Orders in das Orderbuch eingeben, um die entsprechenden Positionen durch Eingaben in das Eurex-Handelssystem soweit zurückzuführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung nicht weiter besteht andauert. Im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 1 kann die Geschäftsführung zunächst nur für das zugelassene Unternehmen handeln, das die Handlung vorgenommen hat, die zu der erstmaligen Überschreitung des Positionslimits geführt hat. Ist ein Handeln für dieses zugelassene Unternehmen allein nicht ausreichend, um die Überschreitung des Positionslimits zurückzuführen, kann die Geschäftsführung auch für jedes andere zugelassene Unternehmen handeln, das Positionen hält, die im Rahmen einer

Gesamtposition berücksichtigt werden, um die Überschreitung des Positionslimits zurückzuführen.

- ~~(54) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten eines zugelassenen Unternehmens geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so ist der Handelsüberwachungsstelle nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen.~~

Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle sind durch ein zugelassenes Unternehmen einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf dem einem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

[...]

- ~~(65) Die Geschäftsführung kann festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen zugelassenen Unternehmen an die Handelsüberwachungsstelle zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.~~
- ~~(76) Die Handelsüberwachungsstelle überprüft alle Positionen eines zugelassenen Unternehmens einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimits. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen.~~
- ~~(87) Die Absätze 3 bis 76 gelten entsprechend für Warenderivate im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 MiFIR.~~

[...]

2. Teilabschnitt **Geschäftsabwicklung/Clearing**

[...]

§ 19 Abwicklungssysteme

[...]

- (2) Die Erfüllung der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SIX SIS AG ~~oder, die Euroclear UK & Ireland~~ International Limited, die Euroclear France SA, die Euroclear Belgium oder die Euroclear Nederland. Die Geschäftsführung legt für jede Transaktion fest, über welches Institut diese abgewickelt werden kann

[...]

IV. Abschnitt **Handelsteilnehmer**

[...]

2. Teilabschnitt **Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen**

[...]

§ 28 Beschränkung von Orders oder Quotes („Pre-Trade Limits“)

- (1) Zugelassene Unternehmen können Beschränkungen für ihre Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem eingeben. Clearing-Mitglieder können für zugelassene Unternehmen, für die sie das Clearing übernehmen, Beschränkungen im Sinne des Satzes 1 in das Eurex-Handelssystem eingeben. Soweit der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung von Börsengeschäften gefährdet erscheinen, kann die Geschäftsführung eine Tageshöchstgrenze für das Volumen und/oder den Wert der Orders und Quotes festlegen, die für jeden Handelsteilnehmer individuell gilt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) ~~Die Geschäftsführung legt die spezifischen Funktionalitäten fest, die als Beschränkungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden können.~~

[...]

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[...]	
Eurex Improve-Anzeige	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>Euroclear Belgium</u>	<u>Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA/Interprofessionnele Effectendepositen Girokas NV.</u>
<u>Euroclear Nederland</u>	<u>Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.</u>
[...]	
STPIP-Angebotsbedingungen	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>StPO</u>	<u>Strafprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.</u>
[...]	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 26.Juli 2024 in Kraft.

Die vorstehende Siebzehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 03. Juli 2024 mit Wirkung zum 26. Juli 2024 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 04. Juli 2024 (Az.: III-037-d-04-05-00001#017) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurex.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 11. Juli 2024

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Melanie Dannheimer